

Der Budgetausschuss wolle beschließen:

Die oben bezeichnete Regierungsvorlage wird wie folgt geändert:

X1. Art. 58 (Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988) wird wie folgt geändert:

a) In Z 1 wird in § 3 Abs. 1 Z 10 folgende lit. f angefügt:

„f) Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn ist Abs. 3 anzuwenden.“

b) Z 16 lautet:

„16. In § 33 lautet Abs. 6:

„(6) Stehen einem Steuerpflichtigen die Absetzbeträge nach Abs. 5 nicht zu und erhält er Bezüge oder Vorteile im Sinne des § 25 Abs. 1 Z 1 oder 2 für frühere Dienstverhältnisse, Pensionen und gleichartige Bezüge im Sinne des § 25 Abs. 1 Z 3 oder Abs. 1 Z 4 bis 5, steht ein Pensionistenabsetzbetrag wie folgt zu:

1. Der Pensionistenabsetzbetrag beträgt 764 Euro jährlich (erhöhter Pensionistenabsetzbetrag), wenn

- der Steuerpflichtige mehr als sechs Monate im Kalenderjahr verheiratet oder eingetragener Partner ist und vom (Ehe-)Partner nicht dauernd getrennt lebt,
- die Pensionseinkünfte des Steuerpflichtigen 13 100 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigen,
- der (Ehe-)Partner (§ 106 Abs. 3) Einkünfte im Sinne des Abs. 4 Z 1 von höchstens 2 200 Euro jährlich erzielt und
- der Steuerpflichtige keinen Anspruch auf den Alleinverdienerabsetzbetrag hat.

2. Liegen die Voraussetzungen der Z 1 nicht vor, beträgt der Pensionistenabsetzbetrag 400 Euro.

Bei Einkünften, die den Anspruch auf den Pensionistenabsetzbetrag begründen, steht der Werbungskostenpauschbetrag nach § 16 Abs. 3 nicht zu. Der Pensionistenabsetzbetrag nach Z 2 vermindert sich gleichmäßig einschleichend zwischen zu versteuernden Pensionsbezügen von 17 000 Euro und 25 000 Euro auf Null.““

c) Nach Z 23 wird folgende Z 23a eingefügt:

„23a. § 41 Abs. 1 Z 5 lautet:

„5. der Alleinverdienerabsetzbetrag, der Alleinerzieherabsetzbetrag, der erhöhte Pensionistenabsetzbetrag oder Freibeträge nach § 62 Z 10 berücksichtigt wurden, aber die Voraussetzungen nicht vorlagen.““

d) Nach Z 26 wird folgende Z 26a eingefügt:

„26a. § 62 Z 10 lautet:

„10. Freibeträge gemäß §§ 35 und 105 von jenem Arbeitgeber, der Bezüge aus einer gesetzlichen Sozialversicherung oder Ruhegenussbezüge einer Gebietskörperschaft im Sinne des § 25 Abs. 1 Z 1, 3 oder 4 auszahlt, wenn eine diesbezügliche Bescheinigung vorgelegt wurde. Hat der Steuerpflichtige keinen Anspruch auf den Alleinverdienerabsetzbetrag, sind die Freibeträge gemäß § 35 für den (Ehe-)Partner nur zu berücksichtigen, wenn der Steuerpflichtige erklärt, dass die Voraussetzungen im Sinne des § 35 Abs. 1 dritter Teilstrich vorliegen. Bei mehreren Pensions- oder Ruhegenussbezügen darf die Bescheinigung nur einer auszahlenden Stelle vorgelegt werden.““

e) In Z 28 lautet in § 94 die Z 12:

„12. Bei Einkünften im Sinne des § 27 Abs. 2 Z 1 lit. a bis c sowie bei Einkünften im Sinne des § 27 Abs. 2 Z 2, des § 27 Abs. 5 Z 1, 2 und 4 und des § 27 Abs. 3 und 4, die einer nicht unter § 5 Z 6 oder nicht unter § 7 Abs. 3 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 fallenden Privatstiftung zugehen.“

f) In Z 36 lauten in § 124b die Z 185 lit. a und c:

185. Die §§ 27, 27a, 93, 94, 95, 96 und 97 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2010 treten mit 1. Oktober 2011 nach Maßgabe der folgenden Regelungen in Kraft:

a) § 27 Abs. 3 und 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2010 sind ab 1. Oktober 2011 erstmals anzuwenden auf

- Beteiligungen, die am 30. September 2011 die Voraussetzungen des § 31 erfüllen; bei vor dem 1. Jänner 2011 erworbenen Beteiligungen, an denen der Steuerpflichtige zum 30. September 2011 mit weniger als einem Prozent beteiligt ist, gilt dies nur dann, wenn die Beteiligungen innerhalb der Frist gemäß § 31 Abs. 1 oder innerhalb einer durch das Umgründungssteuergesetz verlängerten Frist veräußert wird;
- Anteile an Körperschaften, die nach dem 31. Dezember 2010 entgeltlich erworben worden sind;
- Anteilscheine an Kapitalanlagefonds im Sinne des Investmentfondsgesetzes und an Immobilienfonds im Sinne des Immobilien-Investmentfondsgesetzes, die nach dem 31. Dezember 2010 entgeltlich erworben worden sind;
- alle anderen Wirtschaftsgüter und Derivate im Sinne des § 27 Abs. 3 und 4, die nach dem 30. September 2011 entgeltlich erworben worden sind.

Sind dem Abzugsverpflichteten die Anschaffungskosten von Anteilen im Sinne des zweiten und dritten Teilstriches zum 1. Oktober 2011 nicht bekannt, hat der Abzugsverpflichtete (§ 95 Abs. 2 Z 2) einen vom gemeinen Wert der Anteile zum 1. Oktober 2011 abgeleiteten Wert als Anschaffungskosten anzusetzen. Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, mittels Verordnung festzulegen, wie dieser Wert vom gemeinen Wert zum 1. Oktober 2011 abzuleiten ist.

c) Auf vor dem 1. Oktober 2011 erworbene Forderungswertpapiere im Sinne des § 93 Abs. 3 Z 1 bis 3 in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/2010 (zB Nullkuponanleihen und Indextifikate) sind § 21, § 22, § 23, § 27, § 37 Abs. 8, § 93 und § 95 bis § 97 in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/201x weiter anzuwenden.“

g) In Z 36 wird in § 124b nach der Z 190 folgende Z 191 angefügt:

„191. § 41 Abs. 1 Z 5, § 62 Z 10 und § 129, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2010, sind anzuwenden, wenn

- die Einkommensteuer (Lohnsteuer) veranlagt wird, erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 2011
- die Einkommensteuer (Lohnsteuer) durch Abzug eingehoben oder durch Veranlagung festgesetzt wird, erstmalig für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 2010 enden.“

h) Nach Z 36 wird folgende Z 37 angefügt:

„37. § 129 samt Überschrift lautet:

„Berücksichtigung des Alleinverdiener-, des Alleinerzieher- oder des erhöhten Pensionistenabsetzbetrages durch den Arbeitgeber oder die pensionsauszahlende Stelle

§ 129. (1) Für die Inanspruchnahme des Alleinverdiener-, Alleinerzieher- oder des erhöhten Pensionistenabsetzbetrages hat der Arbeitnehmer (Pensionist) dem Arbeitgeber (der pensionsauszahlenden Stelle) auf einem amtlichen Vordruck eine Erklärung über das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 33 Abs. 4 Z 1 oder 2 oder Abs. 6 Z 1 abzugeben. In dieser Erklärung sind Name und Versicherungsnummer des (Ehe-)Partners (§ 106 Abs. 3) und von Kindern (§ 106 Abs. 1) anzugeben. Der Arbeitgeber hat die Erklärung des Arbeitnehmers (Pensionisten) zum Lohnkonto (§ 76) zu nehmen. Änderungen der Verhältnisse muss der Arbeitnehmer (Pensionist) dem Arbeitgeber (der pensionsauszahlenden Stelle) innerhalb eines Monats melden. Ab dem Zeitpunkt der Meldung über die Änderung der Verhältnisse hat der Arbeitgeber (die pensionsauszahlende Stelle) den Alleinverdiener-, Alleinerzieher- oder den erhöhten Pensionistenabsetzbetrag nicht mehr oder in geänderter Höhe zu berücksichtigen.

(2) Die Erklärung für die Inanspruchnahme des Alleinverdiener- oder des Alleinerzieher- oder des erhöhten Pensionistenabsetzbetrages darf gleichzeitig nur einem Arbeitgeber (einer pensionsauszahlenden Stelle) vorgelegt werden.““

X2. Art. 73 (Änderung des Investmentfondsgesetzes) wird wie folgt geändert:

In Z 7 lautet in § 49 Abs. 24 die Z 1:

„1. § 40 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2010 gilt erstmals für nach dem 31. Dezember 2010 angeschaffte Anteilscheine.“

X3. Art. 84 (Änderung des Finanzausgleichsgesetzes 2008) wird wie folgt geändert:

Z 3 lautet:

„3. In § 9 Abs. 2 Z 1 wird die Wortfolge „von den Ertragsanteilen des Bundes bei der Einkommensteuer ohne Kapitalertragsteuer II (§ 93 Abs. 2 Z 3 und Abs. 3 EStG 1988) und der Körperschaftsteuer 1,75 % für Zwecke des Familienlastenausgleichs“ durch die Wortfolge „von den Ertragsanteilen des Bundes bei der Einkommensteuer ohne Kapitalertragsteuer II (§ 93 Abs. 2 Z 3 und Abs. 3 EStG 1988, ab 1. Jänner 2012 hingegen § 93 EStG 1988 in Verbindung mit § 27 Abs. 2 Z 2, Abs. 3 und 4 EStG 1988) und der Körperschaftsteuer 1,75 % sowie im Jahr 2011 weitere 78,267 Millionen Euro und ab dem Jahr 2012 weitere 85,667 Millionen Euro jährlich für Zwecke des Familienlastenausgleichs“ ersetzt.“

Begründung:

Zur Änderung des Art. 58 (Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988):

Zum vorgesehenen Art. 58 (Z 1; § 3 Abs. 1 Z 10 lit. f EStG 1988):

Es wird klargestellt, dass der Arbeitgeber bei der Berechnung der Lohnsteuer § 3 Abs. 3 zu berücksichtigen hat.

Zum vorgesehenen Art. 58 (Z 16; § 33 Abs. 6 EStG 1988):

Pensionisten mit Kindern im Sinne des § 106 Abs. 1 haben weiterhin Anspruch auf den Alleinverdienerabsetzbetrag, daher soll diese Personengruppe vom gleichzeitigen Bezug eines erhöhten Pensionistenabsetzbetrages ausgeschlossen werden. Der erhöhte Pensionistenabsetzbetrag soll – wie bisher der Alleinverdienerabsetzbetrag – nur Steuerpflichtigen zustehen, die mehr als sechs Monate im Kalenderjahr verheiratet oder eingetragene Partner sind und vom (Ehe-)Partner nicht dauernd getrennt leben.

Zum vorgesehenen Art. 58 (Z 23a, 26a, 36 und 37; § 41 Abs. 1 Z 5, § 62 Z 10 und § 129 sowie § 124b Z 191 EStG 1988):

Da der erhöhte Pensionistenabsetzbetrag den Alleinverdienerabsetzbetrag ohne Kind für Personen mit geringen Einkünften ersetzt, sollen die bisher für den Alleinverdiener- und Alleinerzieherabsetzbetrag vorgesehen Vorschriften zur Berücksichtigung im Zuge der Lohnsteuererhebung sowie hinsichtlich der Pflichtveranlagung auf den erhöhten Pensionistenabsetzbetrag ausgedehnt werden.

Die pensionsauszahlende Stelle soll – wie bei Vorliegen des Alleinverdienerabsetzbetrages – die behinderungsbedingten Freibeträge für den (Ehe-)Partner berücksichtigen können, wenn der Steuerpflichtige gegenüber der pensionsauszahlenden Stelle erklärt, dass der (Ehe-)Partner Einkünfte im Sinne des § 33 Abs. 4 Z 1 von höchstens 6 000 Euro jährlich erzielt. Wurden die Freibeträge für den (Ehe-)Partner berücksichtigt, obwohl die Voraussetzungen im Sinne des § 35 Abs. 1 dritter Teilstrich nicht vorliegen, soll dies zu einer Pflichtveranlagung führen.

Zum vorgesehenen Art. 58 (Z 28 und 36; § 94 Z 12 und § 124b Z 185 EStG 1988):

In § 94 Z 12 soll ein Redaktionsversehen beseitigt werden.

Beteiligungen, deren Veräußerung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Kapitalertragsteuersystems nach § 31 EStG 1988 zu erfassen wäre, sollen ins neue System überführt und damit generell steuerhängig werden. Allerdings erfasst § 31 EStG 1988 auch unter 1%ige Beteiligungen, an denen der Anteilsinhaber während der letzten fünf Jahre zu 1% beteiligt war; das UmgrStG sieht darüber hinaus noch längere Fristen vor. Bei solchen Beteiligungen sollen die bestehenden Fristen weiter gelten. Es erscheint jedoch nicht sachgerecht, diese generell ins neue System zu überführen.

Überdies soll sichergestellt werden, dass für vor dem Inkrafttreten des neuen Kapitalertragsteuersystems erworbene Forderungswertpapiere (zB Nullkuponanleihen und Indexzertifikate) auch die europarechtlich gebotene, in § 37 Abs. 8 vorgesehene Besteuerung mit 25% weiterhin gilt.

Zur Änderung des Art. 73 (Änderung des Investmentfondsgesetzes):

Zum vorgesehenen Art. 73 (Z 7; § 49 Abs. 24 InvFG 1988):

Es soll ein Redaktionsversehen beseitigt werden.

Zur Änderung des Art. 84 (Änderung des Finanzausgleichsgesetzes 2008):

Zum vorgesehenen Art. 84 (Z 3; § 9 Abs. 2 Z 1 FAG 2008):

Zur Dotierung des Familienlastenausgleichsfonds:

Die Dotierung des Familienlastenausgleichsfonds wird nicht nur um 66,667 Mio. Euro jährlich zu Lasten der Ertragsanteile des Bundes erhöht, sondern um 78,267 Mio. Euro im Jahr 2011 und 85,667 Mio. Euro in den Jahren ab 2012. Damit werden nicht nur die Anteile des Bundes aus der Abschaffung des Alleinverdienerabsetzbetrages für kinderlose Personen berücksichtigt, sondern auch aus dem Wegfall des Kinderabsetzbetrages bei jenen Fällen, wo die Familienbeihilfe wegfällt.